



Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Gemeindeverwaltung
Kleinau

über den Landkreis Osterburg
PF 139
39606 Osterburg

39606 Kleinau

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Herrn Kaftan ☎ (03 91) 5 67-	Magdeburg,
27.09.1993	25.2-21100	2290	16.11.1993

**Städtebau;
Vorhaben- und Erschließungsplan Gewerbegebiet West-Tanklager**

Der von der Gemeindevertretung Kleinau am 14.09.1993 gefaßte Beschluß über den o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 27.09.1993 gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBI. 1 S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93, BGBI. I S. 466) mit folgender Auflage genehmigt.

Auflage:

Für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist eine Anpflanzung mit standorttypischen Gehölzen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osterburg vorzunehmen.

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 11 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist von der Gemeindevertretung durch einen satzungsändernden Beschluß (sog. Beitrittsbeschluß) herbeizuführen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist erst zulässig, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

Die Satzung, der bestätigte Beitrittsbeschluß und diese Genehmigung sind dem § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

K2-KaF03/Scha.

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Großkundenadresse:
Regierungspräsidium
39088 Magdeburg

Telefon:
(03 91) 5 67 02
Telex:
8211

Telefax:
(03 91) 5 67 26 95

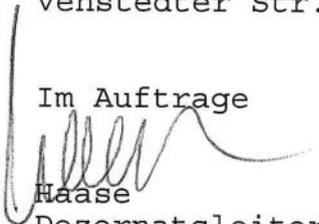
Überweisungen an:
Regierungsbezirkskasse Magdeburg
LZB Magdeburg (BLZ 810 000 00)
Konto-Nr. 81 001 525

Die Bekanntmachung sollte den Hinweis enthalten, bei welcher Behörde die genehmigte Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Ein entsprechender Vermerk ist der Satzung beizufügen.
Über die Bekanntmachung bitte ich, mir eine entsprechende Information zukommen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olivenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrage



Haase

Dezernatsleiter